
Einwohnergemeinde
Röschenz

Reglement
über die Ersatzabgabe
für Parkplätze

§ 1

Grundsatz

¹Wenn Parkplätze nicht erstellt werden können, hat der Bauherr für jeden fehlenden Parkplatz eine Ersatzabgabe zu leisten.

²Die an die Gemeinde zu bezahlende Ersatzabgabe bewirkt kein Recht auf die Reservierung von Parkplätzen auf öffentlichem Areal resp. öffentlichen Parkieranlagen.

§ 2

Besitzstand

¹Die bestehenden Gebäude sind von der Erstellungspflicht ausgenommen. Wird durch die Erstellung, die Erweiterung, den Umbau oder die Zweckänderung von Bauten und Anlagen ein Parkplatzbedarf verursacht, so ist dafür auf dem Grundstück oder im Umkreis von 500 Metern eine den kant. Vorschriften entsprechende, ausreichende Anzahl von Parkplätzen zu erstellen.

²Bei Erweiterungen und Zweckänderungen sowie bei Umbauten entsteht die Erstellungspflicht nur für den durch diese baulichen Massnahmen gegenüber dem Ist-Zustand geschaffenen Mehrbedarf.

³Der Ersatz eines bestehenden Gebäudes durch seinen Neubau begründet eine neue Parkplatzerstellungspflicht im Sinne Absatz 1.

⁴Ersatzparkplätze sind im Grundbuch dinglich mit der Parzelle des Projektes zu verknüpfen. Eine Aufhebung ist nur mit der Bewilligung der Gemeinde oder des Bauinspektors gemäss den Bedingungen im § 7 möglich.

§ 3

Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 10'000.-- pro Parkplatz. Diese wird jeweils der Teuerung angepasst (Basler Baukostenindex Stand Dezember 1997).

§ 4

Fälligkeit

Die Ersatzabgabe ist vor Erteilung der Baubewilligung an die Gemeinde zu leisten.

§ 5

Verwendung

Die Gemeinde hat die Ersatzabgabe für die Erstellung und den Unterhalt von Parkplätzen oder öffentlichen Parkieranlagen zu verwenden.

§ 6

Vorkaufsrecht

Verkauft die Gemeinde Parkplätze in öffentlichen Parkieranlagen, haben Liegenschaftseigentümer, die eine Ersatzabgabe geleistet haben, den Vorrang. Die geleistete Ersatzabgabe wird ohne Verzinsung angerechnet.

§ 7

Rückerstattung

1 Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Ersatzabgabe besteht,

- a) wenn ein Bauvorhaben nicht ausgeführt wird und die Baubewilligung erloschen ist.
- b) wenn der pflichtige Liegenschaftseigentümer oder sein Rechtsnachfolger die erforderliche Anzahl von Parkplätzen nachträglich erstellt oder auf nichtöffentlichem Areal erwirbt.
- c) wenn ein Gebäude durch Elementarschäden oder Brand zerstört und nicht wieder aufgebaut wird.
- d) wenn infolge Abbruch oder Zweckänderung eines Gebäudes weniger Parkplätze erforderlich sind.

1 Die Ersatzabgabe wird ohne Anrechnung einer Verzinsung zurückerstattet. Die Rückerstattung muss vom Grundeigentümer bei der Gemeinde geltend gemacht werden.

§ 8

Schlussbestimmungen

Das Reglement tritt mit der Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses durch den Regierungsrat in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 20. Mai 1996 bzw. 15. Juli 1996

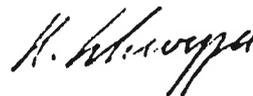
Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 1997.

Der Gemeindepräsident:



Anton Karrer

Der Gemeindeschreiber:



Heinz Schwyzer



Dieses Reglement ist vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4221 am 25. N. ...
genehmigt worden.

Der Landschreiber:

